

Amtsgericht
1. JAN. 1991
nbern

SCHÜTZENVEREIN EDELWEISS SUESS
1925

S A T Z U N G

SÜß im Mai 1990

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Edelweiss Süß 1925". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Schützenverein Edelweiss Süß 1925 e.V."
- (2) Der Schützenverein Edelweiss Süß hat seinen Sitz im Gasthof Lederer, 8451 Hahnbach-Süß, Dorfstraße Nr. 16.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12.). Das Geschäftsjahr der Eintragung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Schützenvereins ist die Förderung des Schießsports, sowie die Heranbildung der Jugend zur sportlichen Betätigung und der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- (1) Der Schützenverein fördert schießsportliche Übungen und Leistungen.
- (2) Der Schützenverein unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an schießsportlichen Leistungswettbewerben.
- (3) Der Schützenverein betreibt eine Schießsportanlage im Gasthof Lederer in Süß.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Beschluß des Vorstandes können jedoch Aufwendungen ersetzt werden, die Vereinsmitgliedern durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Die Aufwendungen sind innerhalb eines Jahres geltend zu machen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenverwaltung Hahnbach ausschließlich zur Instandhaltung der Dorfkirche und des Kriegerdenkmales in Süß.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuß, sowie die Mitgliederversammlung.

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden.

Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile oder Vormund) aufgenommen werden. Dieser hat mit seiner Zustimmung zu erklären, daß der Minderjährige ab 12 Jahre die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder an den von ihm beauftragten Ausschuß zu richten ist.

Der Vorstand oder der von ihm beauftragte Ausschuß entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages gibt es keine Verpflichtung die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder den von ihm beauftragten Ausschuß.

- Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes oder dem von ihm beauftragten Ausschuß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- Durch Beschluß des Vorstandes oder den von ihm beauftragten Ausschuß kann ein Mitglied aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Schützenvereins als notwendig erscheint. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand oder der von ihm beauftragte Ausschuß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes oder des von ihm beauftragten Ausschusses ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden für die Arbeit des Vereins zu Beginn des Geschäftsjahres Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf maximal einmal pro Kalenderjahr erhoben werden und höchstens drei Monatsbeiträge betragen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Bei Austritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Vor der Beendigung erbrachte Leistungen verfallen zugunsten des Vereins.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt vom Vorstand alle Informationen zu beziehen, die dieser veröffentlicht.
- (2) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt an von dem Verein angebotenen sportlichen Betätigungen sowie Veranstaltungen teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Aus und Durchführungsbestimmungen sowie weitere Einzelheiten regelt der Vorstand oder der vom Vorstand beauftragte Ausschuß.
- (3) Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigung im Verein an den Satzungszweck zu halten.
- (4) jedes Mitglied hat ab dem sechszehnten Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung aktives und passives Stimmrecht. Für die Wahl der Jugendvertreter sind Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 11 Wahl, Amtsdauer und Vertretung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der:
 - 1. Schützenmeister (in) = Vorsitzende(r)
 - 2. Schützenmeister (in) = 1. Stellvertreter(in)
 - 3. Schützenmeister (in) = 2. Stellvertreter(in)
 - Schatzmeister (in) = Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre ab der Wahl. Der Gründungsvorstand wurde am 12.02.89 von der Mitgliederversammlung des nicht eingetragenen Schützenvereines gewählt; seine Amtszeit endet am 31.12.1991. Der jeweilige Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handaufheben gewählt werden wenn:

- kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wurde
- nur ein Wahlvorschlag vorliegt
- der Vorgeschlagene auf Befragen erklärt im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen
- der Vorgeschlagene mit nicht schriftlicher Wahl einverstanden ist

Zum Vorstandsmitglied können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (3) Der Vorsitzende, sowie die beiden Stellvertreter sind für den Verein alleinvertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorständen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (4) Der Schatzmeister hat die Vollmacht Bankgeschäfte bis zu DM 1.000,- allein abzuwickeln.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstände vertreten gemäß §11(3) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für die Ordnungsgemäße Eintragung von Änderungen beim Registergericht verantwortlich.
- (2) Der Vorstand schließt rechtsgültige Geschäfte ab. Hierzu sind zwei Unterschriften erforderlich, von denen eine die des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftsvolumen von über DM 1.000,- die Zustimmung des Ausschusses, von über 2.500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch Satzung oder Vorstandsbeschuß einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Ausschusses, sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Vorbereiten eines Haushaltplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Bewilligung von finanziellen Mitteln für die Vereinsarbeit

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Vorstände werden zur Vorstandssitzung persönlich eingeladen. Die Einladung kann mündlich sein. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann im schriftlichen Verfahren ohne Vorstandssitzung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 1. stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende, müssen innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Ehrenmitgliedern
 - dem (der) stellvertretenden Kassierer(in)
 - dem (der) stellvertretenden Schriftführer(in)
 - dem (der) ersten Rüstmeister(in)
 - dem (der) zweiten Rüstmeister(in)
 - dem (der) ersten Schießleiter(in)
 - dem (der) zweiten Schießleiter(in)
 - dem (der) dritten Schießleiter(in)
 - dem (der) ersten Damenschießleiter(in)
 - dem (der) zweiten Damenschießleiter(in)
 - dem (der) ersten Jugendleiter(in)
 - dem (der) zweiten Jugendleiter(in)
 - dem (der) Jugendsprecher(in)
 - dem ersten Fahnenjunker
 - dem zweiten Fahnenjunker
 - dem dritten Fahnenjunker
 - dem vierten Fahnenjunker
 - dem fünften Fahnenjunker
 - den Beisitzern
- (2) Die Anzahl der Beisitzer ist von der Anzahl der Vereinsmitglieder abhängig und zwar:
 - bis 100 Mitglieder vier Beisitzer
 - bis 200 Mitglieder sechs Beisitzer
 - je angefangene weitere 100 Mitglieder ein zusätzlicher Beisitzer

- (3) Die Amtszeit des Ausschusses ist mit der des Vorstandes identisch
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses -ausgenommen Vorstände und Ehrenmitglieder- werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Handzeichen gewählt. Ein Vorschlag kann vom Vorstand durch Beschluß abgelehnt werden. Die Möglichkeit den Vorschlag abzulehnen besteht während der gesamten Amtszeit des Ausschusses. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden und bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Ausschuß tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Einberufung muß schriftlich erfolgen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. (siehe § 17 (1) Abs.2)
- (7) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtszeit aus, so wird vom Ausschuß ein Nachfolger bestellt, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß ist für die Vereinsführung verantwortlich. Er überträgt hierfür seinen Mitgliedern Fachaufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Entstehen bei der Durchführung übertragener Aufgaben Unstimmigkeiten, die unter den Beteiligten nicht zu Klären sind, so muß der Ausschuß einberufen werden. Erforderliche finanzielle Mittel sind beim Vorstand gemäß § 12 (3) zu beantragen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Haushaltplanes
 - Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 2.500,-
 - Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes
 - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder in der Tageszeitung veröffentlicht wurde.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung oder Änderung bekanntzugeben, wenn sie vom Vorstand angenommen wurde. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Bei Personalwahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins gilt § 20 Absatz 1.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Schützenvereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 19 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet (§ 4 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Notklausel

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt, oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Suß den 6. Mai 1990

Anlage:

Seite 1: Unterschriften für die Vereinseintragung
ab Seite 2: Unterschriften der Anwesenden in der Gründungsversammlung